
**Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die kommunale Kindertagesbetreuung im Amt Temnitz
(Kita Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung)**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 auf der Grundlage von

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)
- §§ 90, 97 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10.))
- §§ 17, 18 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert am 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18])
- Gesetz zum Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 10.07.2002 (GVBl. S. 54)

folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme der sich in Trägerschaft des Amtes Temnitz befindenden Kindertagesbetreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten [Kita] einschließlich Hort) sowie die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 17 KitaG.
- (2) Kita-Plätze werden vorrangig für Kinder bereitgestellt, die selbst und deren Personensorgeberechtigten im Amt Temnitz mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Kinder aus anderen Kommunen können aufgenommen werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind, der Rechtsanspruch geprüft wurde und die Kostenübernahme durch die andere Kommune erfolgt.
- (3) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages.
- (4) Zur anteiligen Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung werden Elternbeiträge erhoben. Diese sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig und damit Schuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine kommunale Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung nach Satz 2, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Kostenbeitrag erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Kostenbeitragsbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in Absatz 6.

(3) Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt in 12 gleichen Monatsbeträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, wird der Kostenbeitrag ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Kostenbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Kalendermonats fällig. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nicht zum 1. eines Monats, so wird ein anteiliger Kostenbeitrag erhoben.

(4) Für die Ermittlung der Höhe der zu entrichtenden Kostenbeitrag ist das im Haushalt des jeweils betreuten Kindes vorhandene Einkommen maßgeblich (§ 17 Abs. 2 Satz 1 KitaG).

(5) Jegliche Änderung der familiären Situation, wie z. B. die Änderung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, Anschriftenänderung, Namensänderungen, Trennung der Eltern sowie Einkommensänderungen sind dem Amt Temnitz innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Änderung anzuzeigen.

(6) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung eines Kindes lässt die Höhe der Kostenbeitragspflichten unberührt. Nur bei Abwesenheit des Kindes von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann in begründeten Fällen (z. B. Erkrankung des Kindes, Kuraufenthalt etc.) die volle Kostenbeitrag auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Amt Temnitz.

(7) Die Zahlung des Kostenbeitragszahlung hat mittels jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahrens zu erfolgen.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Bemessungsgrundlagen für den Kostenbeitrag nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind:

- der jeweilige Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, bis zur Einschulung, im Grundschulalter),
- der vereinbarte Betreuungsumfang nach Bedarf des Kindes,
- das anrechnungsfähige Einkommen der Eltern,
- die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie (alle Kinder, für die Kindergeld bezogen bzw. für die

ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird).

Werden unterhaltsberechtignte Kinder erst später angegeben oder vergrößert sich die Anzahl der unterhaltsberechtignten Kinder (z. B. durch Geburt eines weiteren Kindes), so tritt die Ermäßigung der des Kostenbeitrages erst ab dem Monat der Bekanntgabe durch die Personensorgeberechtigten an das Amt Temnitz ein.

(2) Lebensgemeinschaften (nichteheliche bzw. gleichgeschlechtliche) werden als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben und personensorgeberechtigt sind. Bei der Höhe des Kostenbeitrages wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt. Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils wird mitberücksichtigt, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt und Vater des Kindes ist.

(3) Ist eine Beitragsänderung auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(4) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

(5) In den Kindertagesstätten können Gastkinder aufgenommen werden. Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Amt Temnitz haben und für die keine Zuschüsse vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Hierfür werden folgende Tagessätze erhoben.

1. für Kinder im Krippenalter bis 6 Stunden	10,00 €
2. für Kinder im Krippenalter über 6 Stunden	13,00 €
3. für Kinder im Kindergartenalter bis 6 Stunden	9,00 €
4. für Kinder im Kindergartenalter über 6 Stunden	10,00 €
5. für Kinder im Hortalter bis 4 Stunden	8,00 €
6. für Kinder im Hortalter über 4 Stunden	9,00 €.

§ 4 Umfang und Form der Betreuung

(1) Die Inanspruchnahme der Betreuung richtet sich nach dem im Betreuungsvertrag festgelegtem Umfang. Folgende Betreuungsumfänge sind für die Festsetzung der Elternbeiträge Grundlage:

- für Kinder bis zur Einschulung ein täglicher Betreuungsumfang
 - bis zu sechs Stunden
 - bis zu sieben Stunden
 - bis acht Stunden
 - bis zu neun Stunden
 - bis zu zehn Stunden
 - über 10 Stunden.
- für Kinder von der ersten bis zur sechsten Schuljahrgangsstufe
 - bis zu zwei Stunden
 - bis zu drei Stunden

bis zu vier Stunden
über vier Stunden.

(2) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig beim Amt Temnitz schriftlich beantragt werden. Der veränderte Betreuungsumfang wird, soweit erforderlich, in einem neuen Rechtsanspruchsbescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt.

(3) Die Ganztagsbetreuung von Kindern in Horten an schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist möglich. Es handelt sich insofern um eine befristete Veränderung der grundsätzlich vereinbarten Betreuung, so dass ein zusätzlicher Elternbeitrag nicht erhoben wird.

Ein gesonderter Antrag auf Feststellung des Anspruchs beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für diese Zeit ist nicht erforderlich.

(4) Auf Wunsch der Eltern kann eine Eingewöhnungszeit mit einem Betreuungsumfang von bis zu 3 Stunden/Tag bis zu 10 Arbeitstagen gewährt werden. Der Kostenbeitrag hierfür wird auf 50 v. H. des Kernanspruches festgelegt.

§ 5 Elterneinkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (Einkommenssteuergesetz) (Jahresnettoeinkommen).

Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit (auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen),
- Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahmen- Ausgaben-Übersicht
- bei selbstständiger Arbeit oder einer sonstigen gleichwertigen Bescheinigung des Steuerberaters, einschließlich Firmenbeteiligungen,
- Unterhaltsleistungen,
- Renten,
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld,
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

(2) Nicht anzurechnen ist

- das Kindergeld,
- der Kinderzuschlag,
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz bis 300,00 € bzw. 150,00 €,
- Einkommen des Kindes (Ausbildungsvergütung, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente,
- Wohngeld und
- Eigenheimzulage.

- (3) Berücksichtigungsfähig ist nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen der- oder desjenigen Elternteils, der oder die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt oder leben.
- (4) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages ergibt sich aus dem Jahresnettoeinkommen sowie sonstiger Einnahmen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.
- (5) Zu den Pflichten der Eltern zählt es im Rahmen des Betreuungsvertrages, Veränderungen des Einkommens ohne Ausnahme mitzuteilen.
- (6) Der geänderte Elternbeitrag wegen Änderung der Betreuungszeit oder wegen Änderung der familiären Situation wird ab dem Folgemonat nach Bekanntgabe erhoben.
- (7) Der oder die Personensorgeberechtigte/n haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach zumindest alle zwei Jahre unaufgefordert Auskunft über das Einkommen zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist das Amt Temnitz den Schuldnern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend, i. Ü. gilt § 2 Abs. 5.
- (8) Die Schuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 8 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung innerhalb von einem Monat nicht nach, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

§ 6 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind den Anlagen 1 -3 zu entnehmen.
- (2) Erfolgt Kindertagesbetreuung über die Öffnungszeit hinaus und entsteht auf Grund dieser Situation ein nachzuweisender Mehraufwand, kann dieser zusätzlich zum Elternbeitrag geltend gemacht werden.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte des Amtes Temnitz darf kein Elternbeitrag erhoben werden, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung). Dies gilt nicht für das Essengeld. Die Elternbeitragsbefreiung gilt auch für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung, die in Hilfemaßnahmen nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden.
- (4) Die Elternbeitragsbefreiung gilt für ein Kita-Jahr. Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Sie gilt für Kinder, die bis zum 30. September des nachfolgenden Kita-Jahres das sechste Lebensjahr vollenden. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Für Kinder, die im Folgejahr nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls Elternbeitragsfrei.

(5) Liegen die Voraussetzungen der Elternbeitragsbefreiung am 1. August eines Jahres vor, so werden bis zur Aufnahme des Kindes in die Schule keine Elternbeiträge erhoben. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig eingeschult werden, erstattet der Träger der Kindertagesstätte die zunächst erhobenen Elternbeiträge, nachdem die Personensorgeberechtigten ihm die vorzeitige Einschulung gemeldet haben. Die Meldung ist bis zum 1. Juni vor der Einschulung abzugeben. Die Erstattung zunächst gezahlter Elternbeiträge erfolgt spätestens drei Monate nach der Einschulung.

(6) Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wurde die Beitragsfreiheit auf Eltern ausgeweitet, die

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe),
3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
4. einen Kinderzuschlag zum Kindergeld oder
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Wenn derartige Leistungen bezogen werden, ist zukünftig kein Elternbeitrag mehr zu leisten. Auch Geringverdiener, die keine der genannten Sozialleistungen beziehen, sind vom Kostenbeitrag freigestellt, wenn das Netto-Haushaltseinkommen im Kalenderjahr unter 20.000,00 € liegt. Das Netto-Haushaltseinkommen ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen die im Haushalt des Kindes lebenden Eltern mit Ausnahme des Kindergeldes, des Baukindergeldes des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.

(7) Zu Beginn des Kita-Jahres (01. 08. eines jeden Jahres) ist der aktuelle Leistungsbescheid vorzulegen. Für die Dauer der Gültigkeit des Leistungsbescheides greift die Befreiung von der Zahlung des Kostenbeitrages. Geringverdiener haben geeignete Verdienstabrechnungen einzureichen. Jegliche Änderungen (Weiterbewilligung, Änderung des Einkommenshöhe usw.) sind unverzüglich des Amt Temnitz mitzuteilen.

§ 7 Öffnungszeiten und Schließzeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten sind im Internet ersichtlich.

(2) Die Schließzeiten werden durch einen Aushang und im Internet bis zum 30.11. des Vorjahres bekannt gegeben. Das Amt Temnitz stellt sicher, dass bei Bedarf eine Ausweichmöglichkeit für die Betreuung in einer anderen kommunalen Kita angeboten wird.

§ 8 Betreuungszeiten

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätten einzuhalten.

(2) Wird die vereinbarte Betreuungszeit mindestens zweimal wöchentlich überschritten, wird für die Zeitüberschreitung ein Kostenbeitrag von 10,00 € pro Kind je angefangene Stunde erhoben.

(3) Muss eine Kita über die Schließzeit hinaus geöffnet bleiben, weil ein Kind mindestens zweimal wöchentlich nicht rechtzeitig abgeholt wurde, wird für die Zeitüberschreitung ein Kostenbeitrag von 25,00 € pro Kind je angefangene Stunde erhoben.

§ 9 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher der Betreuungsvertrag gekündigt wird, endet das Betreuungsverhältnis für den Altersbereich 0-6 Jahre beim Erreichen der Schulpflicht. Wird die Schulpflicht eines Kindes aufgrund von Rückstellung nicht erreicht, verlängert sich das Betreuungsverhältnis automatisch um ein Jahr.
- (2) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Wechsel in eine weiterführende Schule. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig den Antrag auf Prüfung des Rechtsanspruchs beim örtlichen Träger der Jugendhilfe zu beantragen und eine Kopie des Bescheides beim Amt Temnitz vorzulegen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges im Amt Temnitz maßgebend.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (5) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Beitragspflichtigen trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kita-Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen haben.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt das den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung. Satz 1 gilt auch danach.

§ 10 Frühstück und Vesper

- (1) In den Kindertagesstätten des Amtes Temnitz wird Frühstück und Vesper angeboten. Die Kosten für Frühstück und Vesper sind Teil der Betriebskosten und im Kostenbeitrag für die Betreuungsleistung enthalten.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte des Amtes Temnitz vom 01. Januar 2010 außer Kraft.
- (3) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Elternbeitragssatzung.

Hinweis:

Die Satzung mit den Anlagen 1 bis 3 (Staffelungen Krippe, Kita, Hort) wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 1 am 24. Februar 2021 öffentlich bekannt gemacht.